

Strafrecht – Fahrlässigkeit

Aufbau

I. Tatbestand

1. Verursachung des tatbestandlichen Erfolges
(Erfolg – Handlung – Kausalität)
2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des tatbestandsmäßigen Erfolges
3. Objektive Zurechnung
 - a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - b) Schutzzweckzusammenhang

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. subjektive Sorgfaltspflichtverletzung (Nichterfüllung der objektiven Sorgfaltspflicht trotz ausreichender persönlicher Fähigkeiten) bei subjektiver Vorhersehbarkeit
 2. Entschuldigungsgründe
-

I. Tatbestand

1. Erfolgsunrecht – Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Handlungsunrecht
Sorgfaltspflichtverstoß bei objektiver Vorhersehbarkeit
3. Erfolgszurechnung
 - a) Kausalität
 - b) Objektive Zurechnung
(Pflichtwidrigkeits- und Schutzzweckzusammenhang)

II, III. Rechtswidrigkeit, Schuld s.o.

Strafrecht – Fahrlässigkeit

Bestimmung der objektiven Sorgfaltspflicht

Maßstab:

Anforderungen an besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Situation und der sozialen Rolle des Täters

Quellen:

- spezielle Rechtsnormen (z.B. StVO)
- anerkannte Verhaltensmaßstäbe/ Erfahrungssätze aus dem Verkehrskreis (z.B. Regeln der ärztlichen Kunst)
- wenn spezielle Regelungen fehlen: Ermittlung der Verhaltenserwartung vom besonnenen Menschen zur Vermeidung des Schadenseintritts nach Schadenswahrscheinlichkeit und Schadensintensität

Problem: Berücksichtigung von Sonder- und Minderfähigkeiten

Grenzen:

erlaubtes Risiko: Ausscheidung von bestimmten gefahrträchtigen Verhaltensweisen, die für soziales Zusammenleben unerlässlich (z.B. Straßenverkehr) und daher wegen des überwiegenden Nutzens hingenommen werden

insb: Vertrauensgrundsatz: Wer selbst die gebotene Sorgfalt einhält, darf darauf vertrauen, dass sich andere in der betreffenden Situation ebenfalls sorgfaltgemäß verhalten, *es sei denn:*

- andere verhalten sich erkennbar sorgfaltswidrig
- sorgfaltgemäßes Verhalten kann nicht erwartet werden (z.B. Kinder)

Inhalt:

Erkennen der aus bestimmten Verhalten möglicherweise erwachsenen Gefahren und Einstellen des Verhaltens, um Rechtsgutsverletzung zu verhindern, d.h. Unterlassen des gefahrträchtigen Verhaltens oder Vornahme nur unter bestimmten Schutzvorkehrungen, insbesondere:

- keine Übernahme von Handlung, der man nicht gewachsen ist (Übernahmeverschulden)
- Auswahl und Überwachung von anderen Personen, die zur Erfüllung eigener Aufgaben eingeschaltet (Grenze insb. Vertrauensgrundsatz)
- Aufklärung anderer auf mögliche Gefahren (Grenze: Eigenverantwortlichkeit)

Strafrecht – Fahrlässigkeit

Verkehrsunfall – Ausgangsfall:

Achim (A) ist Fahrer bei einer Speditionsfirma. Wieder unterwegs fährt er auf einer Hauptstraße mit der vorschriftsmäßigen Geschwindigkeit von 50 km/h entlang. Als er auf eine Einmündung zufährt, sieht er den Bernd (B) aus der Seitenstraße heraus auf den Kreuzungsbereich zufahren, ohne die Geschwindigkeit zu vermindern und ohne nach links auf den sich auf der bevorrechtigten Straße befindlichen Verkehr zu schauen. Dennoch setzt er die Fahrt mit unverminderter Geschwindigkeit fort. Es kommt zu einem Zusammenstoß mit dem Wagen des B. B wird schwer verletzt.

Strafbarkeit des A ?

1. Abwandlung

Auch wenn A sofort nachdem er erkennen konnte, dass B nicht auf den bevorrechtigten Verkehr achtete, gebremst hätte, wäre der Zusammenstoß nicht zu vermeiden gewesen.

2. Abwandlung

Auf der von A befahrenen Hauptstraße war die Geschwindigkeit wegen stattfindender Baumaßnahmen auf 30 km/h beschränkt. A durchfährt diesen Bereich mit 50 km/h. Als den in die Einmündung einfahrenden B entdeckt, legt er sofort eine Vollbremsung hin, kann aber einen Zusammenstoß nicht mehr verhindern. Wäre A mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h gefahren, hätte er den Unfall vermeiden können.

3. Abwandlung

A war nach 7stündiger anstrengender Fahrt zur Speditionsfirma zurückgekommen, als ihn sein Chef mit einer dringenden Auslieferung an einen treuen Kunden beauftragt. A protestiert unter Hinweis auf völlige Übermüdung. Als sein Chef ihm jedoch mit Kündigung droht, übernimmt er die Fahrt. Er befährt die Hauptstraße mit vorgeschriebener Geschwindigkeit. Als er den in die Kreuzung hineinfahrenden B erkennt, kann er jedoch infolge der Übermüdung nur verzögert reagieren, so dass es zum Zusammenprall mit B kommt. Bei nicht verzögerter Reaktion wäre der Unfall vermieden worden.